

3. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18 Abs. 1, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.04.2011 zur Kindergarten-Benutzungssatzung (Thür. Allgemeine Nr. 99 vom 29.04.2011, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 99 vom 29.04.2011) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.07.2013 zur Kindertagesbetreuungs – Gebührensatzung (Thür. Allgemeine Nr. 161 vom 13.07.2013, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 161 vom 13.07.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Eisenach erhebt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten sämtliche Einnahmen in Geld ausschließlich des Kindergeldes und der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.“

5. Im § 9 werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Verpflegung

(1) Die Verpflegung beinhaltet die Bereitstellung des Mittagessens inkl. der Getränke für den gesamten Tag sowie die Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in den Kindergärten.

(2) Die Verpflegung wird durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession sichergestellt. Für die Abwicklung der Menübestellung sowie die Abrechnung mit den Eltern/ dem Elternteil ist der Konzessionsnehmer zuständig. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern/ das Elternteil direkt an den Konzessionsnehmer.

(3) Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist der Abschluss und die Einhaltung der Teilnahmevereinbarung zur Mittagsversorgung durch die Eltern/ das Elternteil mit dem jeweiligen Konzessionsnehmer, um die Versorgung des Kindes/ der Kinder mit warmen Mittagessen im Kindergarten sicherzustellen. Ansonsten kann nur eine Halbtagsbetreuung gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragstellung durch die Eltern/ das Elternteil möglich.“

6. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin